

Absender:

**An
Markt Eisenfeld
-Ordnungsamt-
Marienstraße 29**

63820 Eisenfeld

Anmeldung eines Zweck-/Lagerfeuers

Eingangsstempel der Behörde

WICHTIGE HINWEISE:

Dieser Vordruck muss mindestens 3 Tage vor dem Termin ausgefüllt vorliegen, ansonsten kann keine Meldung an die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle erfolgen!

Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden.

Innerhalb der Ortslage sind Zweckfeuer unzulässig.

Es ist ein Abstand von 100 m zum bebauten Orts-gebiet einzuhalten.

Wer meldet an?

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

Wann soll verbrannt werden?

Datum und Uhrzeit: _____ von _____ bis _____ Uhr

Was wird verbrannt?

Wer führt die Aufsicht?

Name, Vorname: _____

Telefon/Mobil: _____

Wo wird verbrannt?

Genauere Angaben über Ort (z.Bsp. Verlängerung Hauptstraße, 50m links in der Wiese) / Flur / Flurstück:

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

„Zweckfeuer/Lagerfeuer“: Abbrennen von Abfällen aus dem Garten

Pflanzliche Abfälle (wie z. B. Gartenabfälle, abgeschnittene Äste, Sträucher oder Reisig), die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sollen in erster Linie im Rahmen der Grundstück-Nutzung durch Verrotten, Kompostieren oder Einbringen in den Boden beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten. Erst in zweiter Linie können diese Pflanzen-Abfälle außerhalb der Ortslage verbrannt werden auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind.

Damit es durch diese so genannten „Zweckfeuer“ zu keinen Fehlalarmierungen (die für den Verursacher sehr teuer werden können) bei der Feuerwehr kommt, müssen solche Feuer beim Ordnungsamt des Marktes Eisenfeld angemeldet werden. Die Mitarbeiter leiten die Mitteilung dann an die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle weiter.

Geregelt ist dies durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen vom 17. März 1975.

Es ist zu beachten:

Mindestabstände:

Einzuhalten sind folgende Abstände:

- 100 m zu Wohngebäuden, Lagerplätzen, Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Eisenbahnlinie)
- 35 m zu sonstigen Gebäuden
- 20 m zu angrenzenden Bäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern
- 5 m zu Grundstücksgrenzen

Sicherheitsvorkehrungen:

Die Abbrandstelle muss an einem Zufahrtsweg liegen, damit notfalls Löschfahrzeuge der Feuerwehr dorthin gelangen können. Genaue Ortsbeschreibung ist bei der Anmeldung erforderlich. Die Abfälle müssen trocken sein, sodass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personen gefährden können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. ***Bei starkem Wind oder längerer Trockenheit ist das Abbrennen grundsätzlich zu unterlassen. Wenn die Rauchentwicklung den Verkehr gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit darstellt, ist das Feuer zu löschen.***

Aufsicht:

Das Abbrennen ist durch mindestens eine zuverlässige Aufsichtsperson vorzunehmen. Name, Anschrift und ständige Erreichbarkeit sind mitzuteilen (siehe Vordruck).

Nach dem Zweckfeuer/Lagerfeuer:

Die Abbrandstellen dürfen nur verlassen werden, wenn die Aufsicht sichergestellt hat, dass das Feuer erloschen ist. Auch unter Wurzeln und Wurzelstöcke ist nachzusehen. Die Rückstände der Verbrennung sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, ohne die vorgegebenen Richtlinien zu beachten, handelt ordnungswidrig im Sinne des

Abfallbeseitigungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

Weitere wichtige Hinweise:

Einsätze der Feuerwehr, die durch nicht ordnungsgemäße Zweckfeuer ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden mit den Verursachern nach der gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

Das Verbrennen von sonstigen Abfällen (z. B. Holz, Papier, Kartonage usw.) ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt, wobei Bußgelder bis zu 5.000 € festgesetzt werden können.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Markt Elsenfeld
Ordnungsamt
Telefon 06022/5007-23
Fax 06022/5007-90-23